BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN
TELEFON (071) 213111
LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 20. Mai 1980

Gemeinderat Flums

8890 Flums

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Bannau.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilagen:
- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie an: Planungsamt und RF/BD